



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (SR 232.14; abgekürzt PatG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir befürworten die beantragte Änderung des PatG aus nachfolgenden Gründen:

Eine Besonderheit des aktuellen schweizerischen Patentrechts ist, dass das zuständige Institut für geistiges Eigentum (IGE) zwei zentrale Patentierungsvoraussetzungen bei der Anmeldung nicht prüft. So wird einerseits die Neuheit der Erfindung nicht geprüft und andererseits, ob die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik wirklich innovativ ist (erfinderische Tätigkeit). Die beiden Kriterien sind zwar Voraussetzung für ein rechtsgültiges Patent, werden aber nicht im Rahmen der Patentanmeldung, sondern erst bei einer allfälligen späteren Nichtigkeitsklage im Zivilprozess überprüft. Aus diesem Grund kommt einem erteilten europäischen Patent bisher ein höheres Gewicht zu, als einem schweizerischen Patent. Für Schweizer Erfinderinnen und Erfinder besteht aber heute schon die Möglichkeit, direkt ein europäisches Patent zu beantragen. Beim europäischen Patent kann die Anmelderin oder der Anmelder wählen, für welche Länder sie oder er den Schutz beansprucht, indem sie oder er einzelne Vertragsstaaten benennt.

Da mit der Prüfung des Patents die Kosten steigen werden, soll neu auch ein Gebrauchsmuster im PatG eingeführt werden. Mit dem Gebrauchsmuster lassen sich Fälle abdecken, in denen Interessierte aus Zeit- und Kostenüberlegungen ihre Erfindungen nicht mit einem vollgeprüften Patent schützen können oder wollen. Der Vorteil dieser Ergänzung zum neu vollgeprüften Patent besteht darin, dass ein mit dem heutigen Schutztitel vergleichbares Erfindungssystem verbleibt. Gebrauchsmuster sind im Ausland schon länger bekannt und werden häufig als «kleines Patent» bezeichnet. Das Gebrauchsmuster würde nach dem Vorschlag des Bundesrates ohne inhaltliche Prüfung und für höchstens zehn Jahre erteilt. Damit bieten sich der Erfinderin oder dem Erfinder mehr Möglichkeiten,



ihre oder seine Innovationen zu schützen. Zudem könnte das Gebrauchsmuster in einer Patentbox verwendet werden, was steuerliche Vorteile schafft.

Gemäss unserer Einschätzung sehen wir durchaus positive Aspekte, welche für diese Revision sprechen. Wichtig ist aber, dass das kostenintensivere geprüfte Patent mit der Möglichkeit eines Gebrauchsmusters abgedeckt wird. Inwieweit Unternehmen in einem geprüften Schweizer Patent und dem Gebrauchsmuster einen Mehrwert sehen, bleibt abzuwarten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
Rechtsetzung@ipi.ch

2